

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 2 RU 181/65

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

1. ,

2. ,

Prozeßbevollmächtigte: ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 7. März 1969 durch

Bundesrichter Dr. B a r e s e l
- Vorsitzender -,

Bundesrichter H u n g e r und

Bundesrichter Dr. K a i s e r ,

Bundessozialrichter Dr. L e d é r e r und

Bundessozialrichter J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Niedersachsen vom 22. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G_r_ü_n_d_e_:

I

Der Ehemann der Klägerin zu 1.) und Vater der Kläger zu 2.), der im Bundesbahn-Ausbesserungswerk in Oldenburg als Stellmacher beschäftigte Arthur W. (W.), war mit dem Bäckermeister L. in Oldenburg befreundet. Er hielt sich abends häufig zum Fernsehen in dessen Wohnung auf und spielte meist samstags mit ihm Skat. In den Wohn- und Geschäftsräumen des Bäckermeisters L. nahm W. wiederholt Ausbesserungsarbeiten, auch soweit sie nicht seinem Beruf entsprachen, wie zum Beispiel Anstreich- und Tapezier-tätigkeiten vor. Angesichts des zwischen L. und W. bestehenden Vertrauensverhältnisses machte er häufig Vor-schläge, welche Arbeiten er machen wolle; L. ließ ihm dabei weitgehend freie Hand. Die Kosten des für seine Arbeiten verwendeten Materials, welches W. meist in der Bastlerzentrale in Oldenburg auf den Namen L. bestellte, bekam er von diesem erstattet. Einmal hatte W. in der Bastlerzentrale Kachelplatten bestellt, welche er auf einem Tisch in der Konditorei L. auslegen wollte. Eines Tages machte W. den Vorschlag, für den auf dem Dachboden des Hauses angebrachten Boiler, welcher der Warmwasser-bereitung für die Bäckerei diene, eine Beleuchtung anzu-bringen. W. wollte diese Arbeit gelegentlich ausführen und das dazu benötigte Elektrokabel besorgen.

Am Freitag, dem 10. Februar 1961, fuhr W. nach Dienst-schluß um 16.45 Uhr mit seinem Moped zunächst nach Hause und ließ sich von seinem bei ihm wohnenden Schwiegersohn 20,- DM geben. Um 17.00 Uhr rief er in der Bastlerzentrale an, ob die für L. bestellten Kacheln eingetroffen seien. Als ihm dies bestätigt wurde, erklärte er, er wolle sie noch heute abholen. Gegen 17.25 Uhr erschien W. im Laden L. und verlangte von dessen dort tätiger Ehefrau 10,- DM

- 3 -



- 3 -

für die von ihm beabsichtigte Besorgung. Dann fuhr er mit seinem Moped los, um die Kacheln und das Elektrokabel zu holen. Auf dem Weg zur Bastlerzentrale erlitt er einen tödlichen Verkehrsunfall.

Die Beklagte versagte durch Bescheid vom 13. September 1961 die begehrten Hinterbliebenenenentschädigungen, weil der von W. zurückgelegte Weg, auf dem er tödlich verunglückt sei, privaten Zwecken gedient und mit dem Gewerbebetrieb des Bäckermeisters L. in keinem ursächlichen Zusammenhang gestanden habe.

Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 20. Dezember 1962; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Niedersachsen vom 22. Juni 1965).

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Nach Sachlage sei Unfallversicherungsschutz nur gegeben, wenn die Voraussetzungen der im Zeitpunkt des Unfalls noch in Kraft gewesenen Vorschrift des § 537 Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung (in der bis zum 30. 6. 1963 geltenden Fassung - RVO aF) erfüllt seien, W. also wie ein nach § 537 Nr. 1 RVO aF versicherter Beschäftigter tätig gewesen sei. Die von W. beabsichtigten Arbeiten hätten zwar dem Bäckereibetrieb L. gedient und seien für diesen von wirtschaftlichem Wert gewesen; sie hätten auch dem Willen L. zumindest nicht widersprochen, § 537 Nr. 10 RVO aF setze jedoch des weiteren voraus, daß es sich um Tätigkeiten handeln müsse, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnten, welche in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stünden. Zwar sei es rechtlich unerheblich, ob L. die von W. beabsichtigten Tätigkeiten sonst von bezahlten Arbeitskräften hätte ausführen lassen. Jedoch sei erforderlich, daß es sich um Verrichtungen handeln müsse, wie sie allgemein von in Betrieben des betreffenden Gewerbezweiges in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschäf-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

Es bestehe kein Zweifel, daß ein Arbeitsunfall vorliege, wenn L. mit seinem Bäckergehilfen die von W. beabsichtigten Arbeiten gemacht hätte und dem Gesellen dabei ein Unfall zugestoßen wäre. Vorliegendenfalls komme hinzu, daß W. verunglückt sei als er das für die Arbeiten benötigte Material habe besorgen wollen. Wäre der Geselle des Bäckermeisters L. bei dieser Tätigkeit verunglückt, hätte er, zumal da es sich um einen kleinen Betrieb handele, bei dem die Ausführung solcher Arbeiten nichts Außergewöhnliches sei, unter Versicherungsschutz gestanden. Für W. könne somit nichts anderes gelten, vor allem weil er die Kacheln und das Kabel nicht mit eigenen Mitteln, sondern auf Kosten L. habe beschaffen wollen.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Schwarzarbeiten und Bastlertätigkeiten blieben den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung praktisch unbekannt. Für sie könnten deshalb auch keine Beiträge erhoben werden. Eine Ausnahme bestehe nur - unter eng begrenzten Voraussetzungen - für gewisse nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten. Es gehe nicht an, jene Tätigkeiten über § 537 Nr. 10 RVO aF unter Versicherungsschutz zu stellen. Anderenfalls müßte man es zulassen, dem Bäckermeister L. wegen der Belastung, die der Beklagten durch einen Unfall infolge fachfremder Tätigkeit entstehe, einen Beitragszuschlag nach § 725 Abs. 2 RVO aufzuerlegen. Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 10 RVO aF sei nicht gegeben, weil es sich bei den von W. beabsichtigten Tätigkeiten um dem Bäckereiunternehmen L. wesensfremde Tätigkeiten gehandelt habe.

Die Kläger beantragen,

die Entscheidungen der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen, Hinterbliebenenentschädigung zu gewähren.

- 6 -



- 4 -

tigten Personen vorgenommen zu werden pflegten. Bei den von W. beabsichtigten Tätigkeiten habe es sich indessen um Arbeiten gehandelt, die von den in einer Bäckerei oder Konditorei beschäftigten Personen üblicherweise nicht gemacht würden. Es seien vielmehr betriebsfremde Tätigkeiten gewesen. Sie gehörten zum Gebiet des Tischler- und Elektrohandwerks. Arbeiten dieser Art würden in einer Bäckerei üblicherweise von selbständigen Handwerkern im Rahmen eines Werkvertrags ausgeführt. Ein Werkvertrag hätte auch vorgelegen, wenn L. die von W. beabsichtigten Elektro- und Kachelverlegearbeiten durch auf diesem Fachgebiet ausgebildete Gesellen nach deren Arbeitsschluß als sogenannte Schwarzarbeiten hätte machen lassen; in diesem Fall bestehe ebenfalls kein Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 10 RVO aF. W. sei nicht wie ein nach § 537 Nr. 1 RVO aF im Betrieb des Bäckermeisters L. Beschäftigter, sondern für diesen im Rahmen eines Werkvertrags als Unternehmer tätig gewesen; deshalb habe er, als er verunglückt sei, nicht unter Versicherungsschutz gestanden. Eine Beiladung der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik sowie der Bau- oder der Holz-Berufsgenossenschaft komme nicht in Betracht, weil nach den Satzungen dieser Versicherungsträger Unternehmer nicht versichert seien und W. gegen Arbeitsunfall nicht freiwillig versichert gewesen sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Kläger haben dieses Rechtsmittel eingelegt. Ihre Prozeßbevollmächtigten haben es im wesentlichen wie folgt begründet: Die Auffassung des LSG, daß W. für L. als Unternehmer aufgrund der Vorschriften über den Werkvertrag tätig gewesen sei, treffe nicht zu. Elektro- und Fliesenlegerarbeiten könnten auch durch Personen ohne entsprechende Fachausbildung verrichtet werden. Angesichts der heutzutage bestehenden Schwierigkeiten, geeignete Handwerker zu bekommen, würden solche Arbeiten häufig im Wege der Selbsthilfe ausgeführt.

- 5 -



- 6 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß vorliegendenfalls nach Sachlage Ansprüche auf Hinterbliebenenentschädigung nur gegeben sind, wenn die Voraussetzungen des - im Zeitpunkt des Unfalls noch in Kraft gewesenen - § 537 Nr. 10 RVO aF iVm der Nr. 1 dieser Vorschrift erfüllt sind. Dies hat das LSG indessen mit Recht verneint.

Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung den § 537 Nr. 10 RVO aF (dieser Vorschrift entspricht nunmehr § 539 Abs. 2 RVO idF des Art. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes -UVNG-) - vor allem soweit er in Verbindung mit § 537 Nr. 1 RVO aF anzuwenden ist - gegenüber der früheren Verwaltungspraxis und Rechtsprechung ausdehnend ausgelegt. Er hat insbesondere entschieden, daß es im allgemeinen nicht auf den Beweggrund ankommt, welcher jemand veranlaßt, wie ein nach § 537 Nr. 1 RVO aF versicherter Beschäftigter tätig zu werden. Der Versicherungsschutz ist also grundsätzlich auch bei sogenannte Gefälligkeitsleistungen nicht ausgeschlossen (vgl. im einzelnen - mit umfangreichen Nachweisen - Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 31.7.68, Band II, S. 475 ff.).

Aus der - hier allein in Frage kommenden - Verbindung der Nr. 10 mit der Nr. 1 des § 537 RVO aF ergibt sich jedoch,

- 7 -



- 7 -

wie der erkennende Senat bereits entschieden hat (SozR Nr. 23 zu § 537 RVO aF), daß es sich um Tätigkeiten handeln muß, die ihrer Art nach üblicherweise von in Betrieben des betreffenden Gewerbezweiges beschäftigten Personen verrichtet werden (ebenso Brackmann, aaO., S. 476 d unten, 476 e unten, 476 f - vor h). Liegt dagegen eine einem solchen Beschäftigungsverhältnis wesensfremde Tätigkeit vor, ist § 537 Nr. 10 RVO aF nicht anwendbar (gleicher Ansicht Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Stand Oktober 1968, Anm. 101 d zu § 539 RVO). Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil die gesetzliche Unfallversicherung fachlich gegliedert ist, damit sie - wie dies der Gesetzgeber des UVNG in § 537 Nr. 1 RVO deutlich zum Ausdruck gebracht hat - ihre wichtigste Aufgabe, Arbeitsunfälle zu verhüten, erfüllen kann. Die Zugehörigkeit jedes Unternehmers zu einer bestimmten Fachberufsgenossenschaft ermöglicht den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften, welche im Interesse der im Unternehmen Beschäftigten zum Zwecke der Unfallverhütung erforderlich sind und die technischen Eigenarten dieser Unternehmen berücksichtigen, sowie die Überwachung der Betriebe durch entsprechend ausgebildete und erfahrene technische Aufsichtsbeamte. Die Unfallverhütung erstreckt sich somit in der Regel auf die in dem betreffenden Gewerbezweig allgemein vorkommenden Arbeiten. Daraus ergibt sich aber auch, daß der Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 10 RVO aF in Verbindung mit der Nummer 1 dieser Vorschrift grundsätzlich nicht für über diesen Rahmen hinausgehende Tätigkeiten gewährt werden kann. Wie das LSG mit Recht hervorgehoben hat, hätte normalerweise ein Bäckermeister die von W. beabsichtigten Arbeiten durch entsprechend fachlich vorgebildete Handwerker ausführen lassen. Dabei auftretende Unfälle wären durch die zuständige Fachberufsgenossenschaft zu entschädigen gewesen. Es ist nicht gerechtfertigt, die in einer Berufsgenossenschaft zusammengefaßten Unternehmer die Folgelasten eines Unfalls über § 537 Nr. 10 RVO tragen zu lassen, weil eines ihrer Mitglieder - meist aus Gründen der Kostenersparnis - für sein

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Unternehmen zwar notwendige, diesem arbeitstechnisch aber wesensfremde Tätigkeiten (z.B. Instandsetzungen, Verbesserungen und dgl.) durch Personen vornehmen läßt, welchen der Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 1 RVO aF für Tätigkeiten dieser Art durch die zuständige Berufsgenossenschaft nicht zugute kommen kann (zur ähnlichen Frage der Ausführung solcher Arbeiten durch fachlich vorgebildete Arbeitskräfte im Wege der sogenannten Schwarzarbeit siehe Bayerisches LSG in Breithaupt 1964, 194).

Das Berufungsgericht hat zutreffend festgestellt, daß es sich bei den von W. für das Unternehmen des Bäckermeisters L. beabsichtigten Arbeiten um Tätigkeiten gehandelt hat, die von Beschäftigten in einer Bäckerei^{nicht} verrichtet zu werden pflegen. Der Umstand, daß W. nicht bei der Ausführung der Arbeit, sondern bei der Besorgung des dafür notwendigen Materials verunglückt ist, ist - entgegen der Ansicht der Revision - ohne rechtliche Bedeutung. Vorbereitungshandlungen für solche wesensfremde Tätigkeiten können versicherungsrechtlich nicht anders beurteilt werden als die geplante Tätigkeit selbst. Es bedarf keiner Entscheidung, ob - wie die Revision meint - ein Unfall des Gesellen des Bäckermeisters L. bei der Besorgung des Kabels und der Kacheln durch die Beklagte zu entschädigen gewesen wäre (vgl. hierzu § 544 a RVO aF und SozR Nr. 71 zu § 542 RVO aF). W. ist mit einem solchen Beschäftigten nicht vergleichbar; seine Tätigkeit hat dem eines selbständigen Handwerkers entsprochen. Nach der Lebenserfahrung legt jeder Handwerker Wert darauf, das für die von ihm auszuführenden Arbeiten benötigte Material selbst zu besorgen.

Da das LSG mit Recht die Voraussetzungen des § 537 Nr. 10 RVO aF nicht als gegeben angesehen hat, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)